

Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 9. Änderung Änderungen und Ergänzungen der textlichen Festsetzungen

VORENTWURF, Stand 25.08.2017

Betroffene textliche Festsetzungen

Textliche Festsetzung Nr. 20 *bisher*:

„Innerhalb der **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** sind einheimische und standortgerechte Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen entsprechend der Artenliste 4 in der dort festgesetzten Mindestgehölzmenge und -Qualität anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.“

Textliche Festsetzung Nr. 24 *bisher*:

„In den **Sondergebieten** ist je 500 m² überbauter Fläche sowie für je 8 Stellplätze ein einheimischer Laubbaum entsprechend der Artenliste 3 mit Schwerpunkt innerhalb der Parkplätze in einer Pflanzfläche von jeweils mind. 10 m² zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.“

Ergänzungen der betroffenen textlichen Festsetzungen:

Textliche Festsetzung Nr. 20 (ROT = Ergänzung):

„Innerhalb der **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** sind einheimische und standortgerechte Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen entsprechend der Artenliste 4 in der dort festgesetzten Mindestgehölzmenge und -Qualität anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

Alle 5 Jahre ist ein Auf-den-Stock-setzen von bis zu 25 % des Gehölzbestandes zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung ist die im **Sondergebiet SO 1** die *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* entlang der Straßen Auf dem Wachtland und Bückethaler Straße zwischen der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche G.-F.-L. I im Westen und dem Kreisel im Nordosten des SO 1.“

Textliche Festsetzung Nr. 24 (ROT = Ergänzung):

„In den **Sondergebieten** ist mit Ausnahme des Sondergebietes SO 1 je 500 m² überbauter Fläche sowie für je 8 Stellplätze ein einheimischer Laubbaum entsprechend der Artenliste 3 mit Schwerpunkt innerhalb der Parkplätze in einer Pflanzfläche von jeweils mind. 10 m² zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.“

Neue textliche Festsetzungen:

(letzte neue textliche Festsetzung Nr. 44 im Rahmen der 8. Änderung)

Textliche Festsetzung Nr. 45 (neu):

Im **Sondergebiet SO 1** ist die *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* entlang der Straßen Auf dem Wachtland und Bückethaler Straße zwischen der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche G.-F.-L. I im Westen

und dem Kreisel im Nordosten des SO 1 vollständig mit Pflanzen zu bedecken. Des Weiteren ist je 100 m² Pflanzfläche ein Baum entsprechend der Artenliste 4 zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen. Ausgenommen hiervon sind die Ein- und Ausfahrten und die Fußwegverbindungen.

Textliche Festsetzung Nr. 46 (neu):

Auf dem Flurstück 228/1 der Flur 1, Gemarkung Waltringhausen ist zur Deckung der gutachterlich ermittelten Defizite im Sondergebiet SO 1 eine **externe Ausgleichsfläche** anzulegen. Diese Fläche ist in ein sonstiges mesophiles Grünland umzuwandeln. Für die Grünlandeinsaat ist in Übereinstimmung mit § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden. Als Herkunftgebiete kommen alternativ in Frage:

- *Herkunftsgebiet 4 Westdeutsches Berg-/Hügelland* nach dem Verband der deutschen Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V. (VWW),
- *Herkunftsgebiet 6 Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz und angrenzend* nach RegioZert.

Die künftige Nutzung der externen Ausgleichsfläche hat als zweischürige Wiese zu erfolgen. Dabei gelten folgende Festsetzungen:

- Nutzung als Dauergrünland ohne Ackerzweischennutzung, Umbruch, Fräsen, Schlitzeinsaat oder ähnliche Ansaatmethoden,
- erster Schnitt frühestens am 15. Juni, dabei ist entlang der Nordgrenze ein 3 - 5 m breiter Streifen von der Mahd auszunehmen,
- zweiter Schnitt nicht vor September,
- keine Düngung und/oder Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln,
- keine Ablagerung von Heusilage o.ä. auf der Fläche.

Begründete Ausnahmen von diesen Festsetzungen bedürfen der Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg im Einzelfall.